



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 - 26122 Oldenburg

Durch Zustellungsurkunde
31.14-40211/1-7.21; OL25-003-01

Emsland Flour Mills GmbH & Co. KG
Hafenstraße 6
48480 Spelle

Bearbeiter/in:
Frau Siebers

poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Antrag vom 12.12.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
31.14-40211/1-7.21-30
OL25-003-01

Durchwahl 0441 80077
252

Oldenburg
14.07.2025

Genehmigung nach §§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)¹ für die wesentliche Änderung der bestehenden Brotgetreidemühle der Fa. Emsland Flour Mills GmbH & Co. KG im Speller Hafen (Nr. 7.21 GE i.V.m. 9.11.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

Der Firma Emsland Flour Mills GmbH & Co. KG, Hafenstr. 6, 48480 Spelle wird aufgrund ihres Antrages vom 12.12.2024, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 24.03.2025, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung (Erweiterung) ihrer Brotgetreidemühle in 48480 Spelle, Hafenstr. 6, erteilt.

1. Gegenstand der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung der Getreidemühle durch die Erweiterung der Getreidemühle durch die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Neubau eines Getreidesilos mit einer Lagerkapazität von 16.000 t Rohwaren und 2.300 t für die Lagerung von benetztem Korn
- Neubau der Mühlen D und E mit Mischzellensilos
- Neubau der Verladespuren 6 und 7
- Erhöhung der Produktionsleistung von ca. 1.400 t/Tag auf 2.400 t/Tag
- Erweiterung der Lagerkapazitäten: 10 neue Lagerzellen mit einem Lagervolumen von je 300 t
- Erhöhung der Umschlagsleistung der Bahnlieferung von 300 auf 600t/h; die Umschlagleistung von 8.250 t/d und 500.000 t/a bleibt unverändert
- Erweiterung der Bahnannahme um Pufferzellen.

1) Alle Rechtsvorschriften und sonstigen Regelwerke werden in ihren aktuell gültigen Fassungen angewendet.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Standort der Anlage ist:

Ort: 48480 Spelle Straße: Hafenstr. 6
Gemarkung Spelle Flur: 28
Flurstücke: 6/89, 6/95, 6/61, 91/8, 6/96, 6/109, 6/113, 8/41, 8/43, 8/45

Die im Formular Inhaltsverzeichnis im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Änderungsgenehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

2. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt

- die Baugenehmigung nach § 70 Niedersächsischen Bauordnung (NBauO),
- die Zulassung von Abweichungen gemäß § 66 NBauO von § 14 der NBauO:
 - a) Abweichung von Ziff. 3.5 der Muster-Hochhaus-Richtlinie (MHHR) bei der Bedachung gemäß der Begründung zu Kap. 6.7.5 des Brandschutzkonzeptes (BSK)
 - b) Abweichung von Ziff. 4.2.6 MHHR beim Zugang des notwendigen Treppenraums gemäß der Begründung zu Kap. 6.11.1 des BSK
 - c) Abweichung von Ziff. 4.2.2 MHHR bei den Treppenräumen gemäß der Begründung zu Kap. 7.2.6 des BSK
 - d) Abweichung von Ziff. 4.1.2 MHHR bei einem Rettungsweg gemäß der Begründung zu Kap. 7.4 des BSK
 - e) Abweichung von Ziff. 6.1.1.4 MHHR betreffend die Aufzugsvorräume gemäß der Begründung zu Kap. 9.6 des BSK
- die folgende Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Hafen, 1. Änderung“ der Gemeinde Spelle:
Die Überschreitung der maximal zulässigen Baumassenzahl von 9,0 um 0,75 auf 9,75 gemäß Befreiungsantrag vom 12.12.2024

ein. Sie ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage und deren Nebeneinrichtungen sind nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhaltsverzeichnis) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu erweitern und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen früherer behördlicher Entscheidungen gelten, sofern sie durch diesen Genehmigungsbescheid nicht geändert, ergänzt oder gegenstandslos werden, unverändert fort.
- 1.3 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern/Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Ein Betreiberwechsel ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück (GAA Osnabrück) umgehend anzuzeigen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 1.5 Diese Genehmigung zur Erweiterung erlischt, wenn nicht bis zum **01.08.2027** mit der Durchführung der baulichen Maßnahmen und bis zum **01.08.2029** mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Dem GAA Osnabrück sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Boden- und Gewässerverunreinigungen verursacht werden, sowie schwere Arbeitsunfälle, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Brände oder Explosionen.
- Wenn ein Oberflächengewässer betroffen ist, ist auch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Emsland zu unterrichten. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind mit dieser Behörde abzustimmen.
- Es sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Bodens und des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern.
- 1.7 Für die von diesem Bescheid erfassten Vorhaben wird eine erstmalige Überprüfung durch das GAA Osnabrück vorgeschrieben. Diese ist mindestens vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme schriftlich zu beantragen. Es obliegt dem Anlagenbetreiber die behördliche Erstüberprüfung zu organisieren und die am Verfahren beteiligten Behörden zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage einzuladen.
- Zu dieser erstmaligen Überprüfung sind alle Gutachten, Bescheinigungen, Gefährdungsbeurteilungen, Protokolle und sonstigen Nachweise zur Einsichtnahme bereitzuhalten, die für die technische Beurteilung der Anlage und deren Betrieb erforderlich sind.
- 1.8 Bis zur Inbetriebnahme der genehmigten Änderungen ist der bestehende Inspektionsplan fortzuschreiben. Im Inspektionsplan sind die zu überwachenden Stellen der Anlage, die Art und Weise sowie der Zeitplan ihrer Inspektionen und die bei Betriebsunregelmäßigkeiten zu treffenden Maßnahmen festzulegen. Der Inspektionsplan ist dem GAA Osnabrück auf Anforderung in digitaler Form vorzulegen.
- 1.9 Das für den Betriebsstandort erstellte Genehmigungs- und Nebenbestimmungskataster (Anzeigen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Anordnungen usw.) ist mit den Inhalten dieser Genehmigung zu aktualisieren. Das aktualisierte Genehmigungs- und Nebenbestimmungskataster ist den Aufsichtsbehörden auf Anforderung vorzulegen. Außerdem ist zur systematischen Überwachung der Prüffristen der prüfpflichtigen Anlagen ein Prüffristenkataster zu erstellen.

2. Anlagensicherheit und Arbeitsschutz

- 2.1 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen.
- Die Prüfberichte sind dem GAA Osnabrück auf Anforderung in digitaler Form vorzulegen.
- 2.2 Das Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung Ihres Betriebes ist bei Veränderungen im Betrieb fortzuschreiben und auf dem letzten Stand zu halten. Das Explosionsschutzdokument ist dem GAA Osnabrück auf Anforderung in digitaler Form vorzulegen.
- 2.3 Zur Inbetriebnahme der Erweiterungen ist ein Nachweis zu erbringen, dass die im Explosionsschutzkonzept (Bericht Nr. Ex/18103/23 vom 27.11.2024, Fa. Inburex) beschriebenen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung wirksamer Zündquellen (Nr. 4.2 des Berichts), Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes (Nr. 5) und Maßnahmen zur Vermeidung einer explosionsfähigen Atmosphäre der MSR-Einrichtungen (Nr. 6) getroffen wurden. Anhand des Explosionsschutzkonzeptes ist eine Liste zu entwickeln, aus der die prüfpflichtigen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen zu entnehmen sind.

- 2.4 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen.

Die Prüfungen dürfen auch von einer zur Prüfung befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV durchgeführt werden (Ausnahmen aus § 18 BetrSichV beachten). Die Prüfberichte sind dem GAA Osnabrück auf Anforderung in digitaler Form vorzulegen.
- 2.5 Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU mit ihren Verbindungseinrichtungen sind auch als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 2 BetrSichV, unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen, wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen. Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nummer 3.1 durchgeführt werden. Die Prüfberichte sind dem GAA Osnabrück auf Anforderung in digitaler Form vorzulegen.
- 2.6 Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind, auch als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 2 BetrSichV, unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen, wiederkehrend jährlich zu prüfen. Die Prüfung kann von einer zur Prüfung befähigten Person nach Nr. 3.1 durchgeführt werden. Die Prüfberichte sind dem GAA Osnabrück auf Anforderung in digitaler Form vorzulegen.
- 2.7 Spätestens zur Inbetriebnahme der neuen Anlagen müssen EG-Konformitätserklärungen gemäß § 3 Maschinenverordnung (Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV) im Betrieb vorliegen und CE-Kennzeichnungen an Maschinen im Sinne der 9. ProdSV angebracht sein. Die EG-Konformitätserklärungen sind dem GAA Osnabrück auf Anforderung in digitaler Form vorzulegen.
- 2.8 Fluchtwege und Notausgänge sind entsprechend der Arbeitsstättenregel ASR A2.3 auszuführen und in Anlehnung an die Arbeitsstättenregel ASR A1.3 zu kennzeichnen.
- 2.9 Rettungswege sind entsprechend dem Brandschutzkonzept vom 18.11.2024 des Ingenieurbüros CSP-Ingenieure Christensen, Scholz & Pöter (Projektnummer 24-BS-011) einzurichten.

3. Lärmschutz

- 3.1 Die gesamte Anlage, einschließlich des dazugehörigen Fahrzeugverkehrs, ist so zu ändern und zu betreiben, dass als Beurteilungspegelbeiträge für Geräusche in der Nachbarschaft – gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster – (ermittelt nach den Bestimmungen der TA-Lärm), an den nächstgelegenen Immissionsorten (IP 1 - IP 5, siehe schalltechnischen Bericht Nr. LL18745.1/01 des TÜV Süd vom 21.10.2021) folgende anteilige Immissionszielwerte nicht überschritten werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Immissionspunkte	Immissionsrichtwert tags / nachts in dB(A)	Anteilige Beurteilungspegelbeiträge nachts (22.00-6.00 Uhr) in dB(A)
IP 01 Rheiner Straße 75	60 / 45	42
IP 02 Rheiner Straße 72	60 / 45	42
IP 03 Haarstraße 3	60 / 45	42
IP 04 Waldstraße (Hotel)	60 / 45	39
IP 05 Tierarztpraxis	65 / -	-*

*keine Wohnnutzung

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.2 Die schalltechnischen Anforderungen an die geplante Bauausführung und Betriebsverkehre, s. Kap. 3.1, bei max. Gesamtauslastung sowie die maximal zulässigen Schallleistungspegel der zugehörigen technischen Geräuschquellen, s. Kap. 3.1.1 Tabelle 2, aus dem schalltechnischen Bericht Nr. LL18745.1/01 des TÜV Süd sind bei Änderung und Betrieb der Anlage zu beachten. Abweichungen von einzelnen schalltechnischen Anforderungen sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass insgesamt keine höheren Geräuschimmissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten hervorgerufen werden.
- 3.3 Die Eingangsdaten der Schallimmissionsprognose (Schallleistungen aller relevanter Quellen) sind durch eine Messstelle nach § 26 i.V.m. § 29b BImSchG zu überprüfen. Eine immissionsseitige Kompensation zwischen den einzelnen Quellen ist zulässig, solange die geänderte Gesamtanlage weiterhin die vorgegebenen Zielwerte einhält. Die Einhaltung des Standes der Schallminderungstechnik ist durch den Gutachter zu testieren. Das Gutachten ist dem GAA Osnabrück spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen sofern im Bericht Überschreitungen der Emissionsansätze oder sonstige Mängel testiert wurden.

Spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme ist sowie auf Anforderung des GAA Osnabrück durch eine Messstelle nach § 26 i.V.m. § 29b BImSchG durch Messungen nachzuweisen, dass die unter der Nebenbestimmung 3.1 getroffenen Festlegungen (Beurteilungspegel und Begrenzung der kurzzeitigen Geräuschspitzen) an den genannten Immissionsorten eingehalten werden. Einzelheiten zum Messtermin und zur Durchführung der Messung sind mit dem GAA Osnabrück abzustimmen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Bericht festzuhalten und dem GAA Osnabrück unmittelbar nach Erhalt vorzulegen sofern im Bericht Überschreitungen der Immissionswerte oder sonstige Mängel testiert wurden. Bei der Überschreitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelbeiträge oder kurzzeitigen Geräuschspitzen sind Maßnahmen zur Einhaltung der Begrenzungen vom Gutachter vorzuschlagen und diese umgehend durchzuführen

4. Luftreinhaltung

- 4.1 Die Emissionen an Gesamtstaub im Abgas der folgenden Quellen dürfen gemäß der Tabelle 13 des Immissionsschutz-Gutachten der Fa. Normec Uppenkamp Nr. I18025824-1 vom 28.02.2025 die folgenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Emissionsquellen	Reingaskonzentration Gesamtstaub
Q 3, Q 4, Q 5A, Q 5B, Q 6, Q 7A, Q 7B, Q 9, Q 16, Q 34, Q 35, Q 36, Q 37, Q 38, Q 39, Q 40, Q 41, Q 42, Q 43, Q 46 und Q 47	5 mg/m ³ *
Q 13 und Q 14	7,5 mg/m ³
Q 10, Q 11A, Q 11B, Q 12A und Q 12B	10 mg/m ³ *

*s. Nr. 5.4.7.21 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi – VwV)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 4.2 Innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme der Erweiterung ist dem GAA Osnabrück mit Gutachten einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass an allen Emissionsquellen des Betriebes die in der vorstehenden Auflage festgesetzten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Wiederkehrende Messungen sind für Quellen für Gesamtstaub bei der Reinigung und beim Mahlen von Getreide sowie beim Mahlen und der Pelletkühlung bei der Herstellung von Mischfuttermittel jährlich und für die übrigen Staubquellen im Abstand von drei Jahren durch eine bekanntgegebene Stelle nach § 29b BImSchG durchführen zu lassen. Die Messungen haben in Abstimmung mit dem GAA Osnabrück zu erfolgen.

Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Bericht festzuhalten. Der Bericht ist dem GAA Osnabrück unmittelbar nach Erhalt, spätestens 3 Monaten nach dem Messtermin in digitaler Form vorzulegen.

Auf Antrag kann das Intervall der jährlichen Messungen für Gesamtstaub auf dreijährlich verlängert werden, wenn durch Stellungnahme einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle plausibel dargelegt werden kann, dass durch andere Prüfungen, zum Beispiel durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, die Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden, und das GAA Osnabrück dem Antrag zustimmt.

Die wiederkehrende Messung der Staubquellen kann entfallen, wenn durch technische Maßnahmen die Einhaltung der Massenkonzentration dauerhaft sichergestellt ist. Dies kann u. a. durch einen geeigneten Filter mit Differenzdrucküberwachung erfolgen. Die Messungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des GAA Osnabrück entfallen.

- 4.3 Die Dokumentation der Wartungs-, Instandhaltungsvorschriften und Anweisungen ist für die im Rahmen dieser Genehmigung hinzugekommenen Reinigungseinrichtungen und Anlagenteile fortzuschreiben und auf Anforderung des GAA Osnabrück vorzulegen.

5. Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

- 5.1 Das betreffende Baugrundstück befindet sich im Bereich des Stichhafens bzw. Wendebekens des Hafens Spelle. Im betreffenden Kanalabschnitt wurde das Ufer als Spundwandufer ausgebildet. Grundsätzlich sind negative Auswirkungen für den Zustand der Bundeswasserstraße Dortmund-Ems-Kanal (DEK) sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße, insbesondere auch im Rahmen der Errichtung des Bauvorhabens auszuschließen. Im Rahmen der Errichtung des Bauvorhabens ist sicherzustellen, dass die Schifffahrt nicht durch die Arbeiten behindert oder gefährdet wird. Bei Einsatz von Baukränen ist ggf. der zulässige Schwenkbereich einzuschränken.
- 5.2 Negative Auswirkungen auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Hafenspundwand samt Verankerung sowohl bezogen auf den Endzustand / das fertiggestellte Bauvorhaben als auch bezogen auf Bauzwischenzustände sowie eine Beschädigung der Hafenspundwand samt Verankerung im Zuge der Baumaßnahme, insbesondere bei der Gründung von baulichen Anlagen im Nahbereich der Bundeswasserstraße DEK, sind auszuschließen. Es ist sicherzustellen, dass durch das Bauvorhaben keine zusätzlichen Lasten für die Spundwand entstehen bzw. die zulässige Belastung der Spundwand nicht überschritten wird, insbesondere auch bezogen auf die Bauzeit wie beim Einsatz von Großgeräten.
- 5.3 Bei Inanspruchnahme von Grundstücken, Wasserflächen und Anlagen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ist der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung erforderlich. Dies bedarf der vorherigen Abstimmung.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 5.4 Grundsätzlich dürfen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden oder die Sichtbarkeit von Schifffahrtszeichen beeinträchtigen oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können. Etwaige erforderliche Maßnahmen zur Verminderung der Störungen, hat die Vorhabenträgerin zu tragen.
- 5.5 Die Baustellenbeleuchtung ist blendfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine für die Schifffahrt beeinträchtigenden Reflexionen auf dem Wasser hervorrufen.
- 5.6 Grenz-, Vermessungs-, Markierungs- sowie Schifffahrtszeichen dürfen nicht beseitigt, beschädigt, versetzt oder verschüttet werden.
- 5.7 Eine Entwässerung in den DEK ist grundsätzlich nicht zulässig. Dies ist bei der Ausgestaltung der Oberfläche, insbesondere deren Neigung zu berücksichtigen. Einleitungen jeglicher Art, auch während der Bauzeit sind nicht zulässig.

6. Bauordnung

Aufschiebende Bedingung:

- 6.1 Vor Baubeginn (ausgenommen Erdarbeiten) muss die geprüfte und genehmigte statische Berechnung vorliegen.

Auflagen:

- 6.2 Die Bewehrungsabnahmen der Stahlbetonbauteile sowie die Rohbau- und Schlussabnahme werden angeordnet.
- 6.3 Ein Bauschild ist erforderlich.
- 6.4 Bis zum 31.12.2026 ist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis zu erbringen, dass die Flurstücke 6/61, 6/89, 6/95, 6/96, 6/109, 6/113, 6/122 und 8/41 der Flur 28, Gemarkung Spelle, so zusammengefasst wurden, dass sie baurechtlich (§ 2 Abs. 12 NBauO) ein Baugrundstück bilden. Dies ist auf verschiedenen Wegen möglich:
 - Verschmelzung der Flurstücke (Antrag beim zuständigen Katasteramt)
 - Eintragung der oben genannten Flurstücke unter einer laufenden Nummer im Grundbuch (Antrag beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichts).
- 6.5 Die bauliche Anlage darf gemäß § 77 Abs. 6 NBauO erst nach der angeordneten Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 80 NBauO dar und wird entsprechend geahndet.
- 6.6 Mindestens ein Zugang zum Gebäude ist stufenlos herzustellen. Sofern eine Anrampung erforderlich wird, ist diese mit höchstens 6 % Gefälle, einer Mindestbreite von 1,20 m und mit beiderseitigen Handläufen in 85 cm Höhe auszuführen. Am Anfang und am Ende der Rampe müssen ausreichend große waagerechte Flächen vorhanden sein. Rampen, die länger als 6 m sind, müssen ein Zwischenpodest von mindestens 1,50 m Länge haben (§ 49 NBauO i. V. m. DIN 18040).

7. Brandschutz

- 7.1 Die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes 24-BS-0II des Dipl.-Ing. M. Pöter, Dortmund vom 18.11.2024 sind bei der Errichtung der Baumaßnahme zu beachten und umzusetzen.
- 7.2 Für das Vorhaben ist eine Fachbauleitung Brandschutz Stufe II vorzusehen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- 7.3 Die Nachweise über die Ausführung und Umsetzung des Vorhabens gemäß BSK sind der zuständigen Bauaufsicht in geeigneter Form zu dokumentieren und vorzulegen.
- 7.4 Für das Gebäude ist eine Brandmeldeanlage (BMA) nach den derzeit gültigen Normen und Richtlinien (DIN 14675, DIN VDE 0833, EN 54 etc.) zu installieren und zu betreiben. Der Schutzzumfang muss gemäß Ziffer 5.3 der DIN 14675 in der Kategorie Vollschutz ausgeführt werden. Die BMA ist in der Betriebsart TM (Brandmeldeanlagen mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarm) auszuführen. Die Übertragung der Brandmeldung erfolgt zur Leitstelle Ems-Vechte AöR beim Landkreis Emsland. Die bei der Planung, Installation und Wartung beteiligten Firmen müssen nach DIN 14675 zertifiziert sein. Auf die Technischen Bestimmungen für Brandmeldeanlagen des Landkreises Emslandes wird hingewiesen (www.emsland.de/aufschaltbedingungen).
- 7.5 Für die Gebäudeanlage ist eine Blitzschutzanlage gem. DIN EN 62305-1 (VDE V 0185-305) vorzusehen.
- 7.6 Für die Gebäudeanlage ist eine Sicherheitsbeleuchtung gemäß VDE 0108 erforderlich. Die Sicherheitsbeleuchtung muss das gefahrlose Verlassen von Räumen oder Anlagen durch ausreichende Beleuchtung der festgelegten Rettungswege, Notausgangstüren und der Rettungszeichen sicherstellen. Alle erforderlichen Funktionsprüfungen sind vorzunehmen und ein mängelfreier Abnahmebericht ist bis zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 7.7 Die elektrische Installation ist entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGA A 2) sowie nach den VDE-Bestimmungen 0100 auszuführen.
- 7.8 Elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen sind entsprechend der Zoneneinteilung explosionsgeschützt auszuführen. Die Betriebssicherheitsverordnung sowie die einschlägigen VDE / DIN Normen sind zu beachten.
- 7.9 Das Gebäude ist mit einer geeigneten, jederzeit betriebsbereiten Rauch- und Wärmeabzugsanlage auszustatten. Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist von einer geeigneten Fachfirma unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu bemessen, einzubauen und zu warten. Die RWG müssen automatisch und durch manuelle Auslösestellen, die an den Gebäudezugängen anzuordnen sind, ausgelöst werden können. Für die erforderliche Zuluft ist Sorge zu tragen. Nach der Fertigstellung muss die RWA-Anlage mit ihren Betätigungs- und Steuerelementen, Öffnungsaggregaten, Energiezuleitungen und ihrem Zubehör auf Übereinstimmung mit der gültigen Norm, auf Funktionsfähigkeit und auf Betriebsbereitschaft geprüft werden. Hierüber ist vom Errichter eine Bescheinigung auszustellen. Aufgrund der komplexen Bemessungsrichtlinien für RWA, insbesondere für die Zuluftflächen, bleibt eine Abnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen vorbehalten.
- 7.10 Für die Gebäudeanlagen sind Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095, Teil 1 aufzustellen. In den vorgenannten Plänen sind alle brandschutztechnischen Maßnahmen und Einrichtungen (z. B. Löschwasserentnahmestellen, Brandabschnitte, Treppenträume, RWA- und Brandmeldeanlage usw.) einzuarbeiten. Es ist eine digitale Ausfertigung und eine Ausfertigung in wasserfestem Papier an den zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Emsland (Herr Th. Lange, Tel.0591/84-3335) zu schicken.
- 7.11 Folgende technische Anlagen und Einrichtungen sind durch bauordnungsrechtlich anerkannte Sachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens untereinander und mit anderen Anlagen geprüft werden (§ 78 NBauO und § 30 DVO-NBauO):

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Prüfer und techn. Anlagen / Einrichtung		Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen	Wiederkehrende Prüfung	Prüffrist in Jahren
1	Prüfungen durch bauaufsichtlich zugelassene Sachverständige			
1.1	Selbsttätige Feuerlöschanlagen	X	X	3
1.2	Raumluftechnische Anlagen incl. Brandschutzklappen	X	X	3
1.3	Sicherheitsstromversorgung einschl. Sicherheitsbeleuchtung	X	X	3
1.4	Brandmeldeanlage, Alarmierungseinrichtung	X	X	3
1.5	Rauchabzugsanlage NRA/MRA	X	X	3

Die Prüfung ist durch bauordnungsrechtlich anerkannte Sachverständige durchzuführen (§ 78 NBauO/ § 30 DVO-NBauO). Die Prüfberichte sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

8. Veterinärrecht

- 8.1 Es ist ein Nachweis vor Inbetriebnahme zu erbringen, dass der verwendete Beton für die Silos (Getreide, Mehl) den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) 1935/2004 entspricht.

9. Bodenschutz

- 9.1 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen sind unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Bodens und des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die zuständigen Fachbehörden sind umgehend zu informieren.
- 9.2 Sollten sich bei Bodeneingriffen organoleptische (visuelle / geruchliche) Hinweise auf Bodenverfällungen mit Abfallstoffen oder schädliche Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) ergeben, ist der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt (Ansprechpartner Herr Vooren, Tel.: 05931/44-3554, juergen.vooren@emsland.de), in Kenntnis zu setzen. Unter Einbindung eines vom Bauherrn einzubindenden Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen (Sachverständiger im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder eine Person mit vergleichbarer Sachkunde) wird nachfolgend über die weitere Vorgehensweise entschieden.

III. Hinweise

Allgemeines

- H1 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem GAA Osnabrück schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

gen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig.
Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.

- H2 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gem. § 16 Abs. 1 BlmSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können.
- H3 Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem GAA Osnabrück unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- H4 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1, Ziffer 2 BlmSchG).

Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

- H5 Sofern der in den Antragsunterlagen beschriebene Schiffsumschlag mit dem im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die kombinierte Schiffs- und Bahnanlieferungsanlage erfassten Umschlagsgerät erfolgt, werden die Belange des WSA bezogen auf diesen Umschlag durch die bereits erteilte Genehmigung bzw. die Einhaltung der Nebenbestimmungen dieser Genehmigung gewahrt. Wesentliche Veränderungen bezogen auf den Umschlagsvorgang, der Ersatz eines bereits genehmigten Umschlagsgerätes bzw. Einsatz eines zusätzlichen Gerätes sind dem WSA Westdeutsche Kanäle rechtzeitig anzuzeigen. Ggf. besteht Regelungsbedarf in genehmigungsrechtlicher Hinsicht.
- H6 Zur Löschwasserversorgung ist folgendes zu beachten: Sofern nicht nur im Notfall, sondern dauerhaft eine Entnahmemöglichkeit errichtet oder zu Übungszwecken, zur Befüllung eines Löschteiches, etc. Wasser aus dem Kanal entnommen werden soll, ist hierfür die Erteilung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG) erforderlich. Die Maßnahme ist entsprechend beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Westdeutsche Kanäle anzuzeigen. Dies trifft zum Beispiel zu, wenn aus brandschutztechnischen Gründen ein Löschwassersauganschluss seitens der für den Brandschutz zuständigen Behörde gefordert wird. Dieses festmontierte Saugrohr mit entsprechender Kupplung zum Direktanschluss für die Feuerwehr bedarf einer Genehmigung des WSA. Sofern kein dauerhaftes Entnahmebauwerk errichtet werden soll bzw. abgesehen vom Notfall kein Wasser aus dem DEK entnommen werden soll, besteht seitens des WSA Westdeutsche Kanäle derzeit kein weiterer Regelungsbedarf.

Bauordnung

- H7 Diese bauliche Anlage unterliegt den besonderen Anforderungen zugunsten Menschen mit Behinderungen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 NBauO i. V. m. § 49 NBauO).
- H8 Das WC für Menschen mit Behinderungen ist entsprechend der DIN – 18040-1 herzustellen und auszustatten.
- H9 Es wird empfohlen, Gebäude sowie den Grundstücksbereich zwischen Gebäuden und öffentlichen Erschließungsflächen während der Bauphase eigenverantwortlich mit Leerroh-

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

ren auszustatten, die für einen späteren Glasfaserhausanschluss o.ä. genutzt werden können. Dieser Vorgang sollte, wenn möglich, gleichzeitig mit der Verlegung der Versorgungsleitungen (Strom, ...) erfolgen, um zusätzliche Tiefbaumaßnahmen zu vermeiden.

H10 Das geplante Bauvorhaben unterliegt den Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz (GEG)) v. 13.08.2020. Die Anforderungen dieses Gesetzes sind im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens zu beachten und umzusetzen.

Für das zu errichtende Gebäude hat die Bauherrin oder der Bauherr oder die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gebäudes durch eine Erfüllungserklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen oder zu bescheinigen, dass die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) eingehalten werden (§ 92 GEG). Diese Erfüllungserklärung ist nach den Mustern der Anlagen 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (NDVO-GEG) zu erstellen und spätestens drei Monate nach Fertigstellung des Gebäudes bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 3 Abs. 3 NDVO-GEG).

Der Energiebedarfsausweis nach § 80 Abs. 1 Satz 1 GEG (Errichtung eines Gebäudes) oder § 80 Abs. 2 Satz 1 GEG (bestehendes Gebäude) ist ebenfalls spätestens drei Monate nach Fertigstellung des Gebäudes bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 3 Abs. 2 NDVO-GEG). Die für den Energiebedarfsausweis erforderlichen Berechnungen sind beizufügen.

H11 Gem. § 32a Abs. 1 NBauO ist bei Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Gem. § 32a Abs. 2 NBauO ist bei der Änderung eines bestehenden Gebäudes durch Aufstockung, Anbau oder Erneuerung der Dachhaut bis zur wasserführenden Schicht, mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit einer Solarenergieanlage zur Stromerzeugung auszustatten, wenn im Rahmen der vorgenannten Änderung die neu errichtete oder erneuerte Dachfläche mindestens 50 m² beträgt.

Bodenschutz

H12 Abfälle der Baumaßnahme sind ordnungsgemäß und sachgerecht gemäß den rechtlichen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu entsorgen. In Bezug auf den Umgang mit Bodenaushüben sowie ggf. eingesetzter mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) wird auf die seit dem 01.08.2023 neu eingeführte Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie novellierte Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hingewiesen (Merkblätter zu Abfallrecht und Bodenschutz unter <https://openkreishaus.emsland.de/dienstleistungen/-/egov-bis-detail/dienstleistung/52750/show>).

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht wird grundsätzlich empfohlen einen Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen (Sachverständiger im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder eine Person mit vergleichbarer Sachkunde) einzubeziehen.

IV. Begründung

1. Sachverhalt/Verwaltungsverfahren

Die Firma Emsland Flour Mills GmbH & Co. KG, Hafenstraße 6, 48480 Spelle, beantragte am 12.12.2024, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 24.03.2025, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Brotgetreidemühle durch folgende Maßnahmen:

- Neubau eines Getreidesilos mit einer Lagerkapazität von 16.000 t Rohwaren und 2.300 t für die Lagerung von benetztem Korn

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

- Neubau der Mühlen D und E mit Mischzellensilos
- Neubau der Verladespuren 6 und 7
- Erhöhung der Produktionsleistung von ca. 1.400 t/Tag auf 2.400 t/Tag
- Erweiterung der Lagerkapazitäten: 10 neue Lagerzellen mit einem Lagervolumen von je 300 t
- Erhöhung der Umschlagsleistung der Bahnanlieferung von 300 auf 600t/h; Umschlagleistung von 8.250 t/d und 500.000 t/a bleibt unverändert
- Erweiterung der Bahnannahme um Pufferzellen.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde als förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Zu dem Vorhaben sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Samtgemeinde Spelle,
- Landkreis Emsland
- Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine,
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Hafen Spelle-Venhaus GmbH.

Das Vorhaben ist am 16.04.2025 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internet.

Die Antragsunterlagen haben vom 22.04.2025 bis einschließlich 21.05.2025 beim GAA Oldenburg zur Einsichtnahme ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 20.06.2025. Es wurden keine Einwendungen vorgetragen.

Seitens der beteiligten Behörden sind keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben worden.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 4, 6, 10, 12 und 16 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV.

Formelle Voraussetzungen

2.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit

Die beantragte Anlage fällt unter die Nr. 7.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:

Anlagen zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Mühlen) mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag (...)

Neben der Hauptanlage nach Nr. 7.21 mit einer Produktionsleistung von 1.400 t/Tag wird eine nach Nr. 9.11.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Nebenanlage betrieben:

Offene oder unvollständig geschlossene Anlage zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, soweit 400 Tonnen oder mehr je Tag bewegt werden können und 25 000 Tonnen oder mehr je Kalenderjahr umgeschlagen werden können mit einer Umschlagsleistung in Höhe von 500.000 t/a und 8.250 t/d.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - sog. Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlage). Für Getreidemühlen existiert mit dem BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“ ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen. Diese Schlussfolgerungen enthalten die Anforderungen und Standards, die für die betroffenen Industrien verbindlich sind, und dienen als Grundlage für die Genehmigung und Überwachung von Anlagen.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß Nr. 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des GAA Oldenburg gegeben.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) nicht genannt. Eine UVP oder eine Vorprüfung des Einzelfalls war nicht erforderlich.

2.3 Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Im Hinblick auf den Nachbarnschutz sind bei Getreidemühlen insbesondere Lärmimmissionen sowie Staubimmissionen zu beachten und zu bewerten. In Bezug auf diese Auswirkungen hat die Antragstellerin Gutachterliche Stellungnahmen des TÜV Süd, sowie der Firma Normec Uppenkamp GmbH vorgelegt.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und die Ergebnisse der Gutachten sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor i.V.m. den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

2.3.1 Bauplanungsrecht, Raumordnung

Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 20 „Hafen“ und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Spelle mit einer Ausweisung als „Sondergebiet“ mit der Qualität von Industriegebietsflächen am Anlagenstandort. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen.

Es handelt sich bei dem Baugrundstück um verschiedene Grundstücke, die entweder unter einer Flurstücknummer im Grundbuch „verschmolzen“ werden müssen oder mit einer "Vereinigungsbaulast" baurechtlich zu einer Einheit verbunden werden müssen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Der B-Plan enthält keine Festsetzungen zur Bauhöhe. Aufgrund der Gebäudehöhe erfolgte eine Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw). Es bestehen auf Grund der Lage und Höhe des geplanten Getreidesilos keine Bedenken.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde von der Samtgemeinde Spelle und dem Landkreis Emsland geprüft und bejaht.

2.3.2 Luftreinhaltung

In einer Staubimmissionsprognose der Firma Normec Uppenkamp GmbH im Rahmen der geplanten Erweiterung wurden für die geänderte Anlage die emittierten Stoffe Schwebstaub und Staubniederschlag betrachtet.

Eine abschätzende Ermittlung der Gesamtbelastung für Schwebstaub PM₁₀ und PM_{2,5} ergab für die schutzwürdigen Nutzungen im Beurteilungsgebiet eine Gesamtbelastung unterhalb der Immissionswerte gemäß Tabelle 1 TA Luft. Es kann daher auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation davon ausgegangen werden, dass der Betrieb der geplanten Anlage zu keiner Überschreitung der Immissionswerte nach TA Luft führt.

Die Berechnung der Gesamtzusatzbelastung zeigt, dass im Bereich schutzwürdiger Nutzungen Staubdepositionen (Staubniederschlag) unterhalb der Irrelevanzregelung nach Nr. 4.1 TA Luft zu erwarten sind. Schädliche Umwelteinwirkungen können durch die Anlage nicht hervorgerufen werden.

Unter Berücksichtigung der im Bericht angegebenen Emissionen und staubmindernden Maßnahmen sind aus immissionsschutztechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung zu erwarten.

Zum Nachweis, dass an allen Emissionsquellen des Betriebes die in der Auflage 4.1 festgesetzten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, ist ein Nachweis durch einen Sachverständigen gefordert. Zudem werden wiederkehrende Messungen für Quellen für Gesamtstaub bei der Reinigung und beim Mahlen von Getreide sowie beim Mahlen und der Pelletkühlung bei der Herstellung von Mischfuttermittel und für die übrigen Staubquellen gefordert.

2.3.3 Lärmschutz

Die vorliegende schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass durch den Gesamtbetrieb – unter Berücksichtigung der Erweiterung und der zukünftigen Kapazitätsleistung – die Immissionsrichtwerte in der umliegenden Nachbarschaft während der Tageszeit um mehr als 10 dB unterschritten werden. Somit ist tags von keiner relevanten Geräuschsituation im Sinne der TA Lärm auszugehen. Die Immissionsorte befinden sich außerhalb des Einwirkungsbereich im Sinne der TA Lärm.

Die bisher bestehenden Festsetzungen für die Tagzeit begründen keinen anhaltenden Besitzstand; die Anlage muss antragsgemäß und nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik betrieben werden.

Während der Nachtzeit werden – bei Einhaltung der Angaben zum Betrieb und Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen im bestehenden Betrieb – die mit der Behörde abgestimmten Zielwerte (s. Nebenbestimmung 3.1) durch den zukünftigen Gesamtbetrieb eingehalten. In den Zielwerten wird berücksichtigt, dass Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die Summe der Gewerbelärmeinwirkungen (Vorbelastung + Zusatzbelastung) einzuhalten sind und somit die Zusatzbelastung nur einen Anteil an den Richtwerten ausschöpfen darf. Durch die Änderung haben sich die anteiligen Immissionszielwerte gegenüber dem genehmigten Stand nicht erhöht.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Spitzenpegelüberschreitungen sind während der Tages- und Nachtzeit aufgrund der großen Entfernung zu den relevanten Immissionspunkten nicht zu erwarten.

Zum Nachweis wurde in einer Nebenbestimmung sowohl die Überprüfung der Eingangsdaten des Schallgutachtens für die Zusatzbelastung als auch eine Messung des Beurteilungspegels an den maßgeblichen Immissionsorten gefordert.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf Lärmeinwirkungen gegeben sind.

2.3.4 Anlagensicherheit und Arbeitsschutz

Als Arbeitsstätte muss die Anlage auch nach der Änderung vollständig allen einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes entsprechen.

In den Antragsunterlagen sind Maßnahmen zum Arbeitsschutz genannt.

Für die Anlage wurden im Explosionsschutzkonzept (Bericht Nr. Ex/18103/23 vom 27.11.2024, Fa. Inburex) erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung wirksamer Zündquellen (Nr. 4.2 des Berichts), des konstruktiven Explosionsschutzes (Nr. 5 des Berichts) und Maßnahmen zur Vermeidung einer explosionsfähigen Atmosphäre der MSR-Einrichtungen (Nr. 6 des Berichts) beschrieben, die bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage umzusetzen sind.

Durch eine Abnahme der geänderten Anlage vor deren Inbetriebnahme sowie durch regelmäßig wiederkehrende Prüfungen wird sichergestellt, dass der Schutz der Mitarbeiter wie auch der Umgebung sichergestellt ist.

2.3.5 Betriebseinstellung

2.3.5.1 Ordnungsgemäßer Zustand des Betriebsgrundstücks

Die Anlage muss insgesamt so betrieben werden, dass die gesetzlichen Rückbaupflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG im Falle der Betriebseinstellung erfüllt werden können. Dies wird durch die beschriebenen Maßnahmen sichergestellt.

2.3.5.2 Ausgangszustandsbericht

Da es sich um eine IED-Anlage handelt, ist gemäß Artikel 24 der europäischen Richtlinie 2010/75/EU sowie aufgrund des § 10 Abs. 1a BImSchG die Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) zu ermitteln. Es wurde eine Prüfung der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes zum Boden und Grundwasser für den Betrieb der Brotgetreidemühle von der Firma ARU Ingenieurgesellschaft durchgeführt.

Es wird festgestellt, dass bestimmte Stoffe aufgrund der vorhandene Mengen und der Arten oberhalb der festgelegten Grenzen zur AZB-Pflicht liegen. Es wurde eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt. Das Ergebnis und die Bewertung ergeben kein zwingendes Erfordernis zur Erstellung eines AZB. Diese Einschätzung resultiert insbesondere auf den wasserrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Umständen an der Anlage sowie den Feststellungen im Rahmen der Begehung der Örtlichkeiten.

Dieser Einschätzung wird von der Überwachungs- und der Genehmigungsbehörde gefolgt; die Erstellung eines AZB ist nicht notwendig.

2.3.6 Abfälle

Die anfallenden Abfälle sind nach Art und Menge produktionstypisch. Die Entsorgungswege wurden plausibel dargestellt.

2.3.7 Bodenschutz

Durch Nebenbestimmungen wurden Regelungen im Falle von Schäden oder Betriebsstörungen getroffen.

2.3.8 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden plausibel dargestellt.

2.3.9 Bauordnung, Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutzrechtlichen Anforderungen wurden vom Landkreis Emsland überprüft. Die vorgeschlagene aufschiebende Bedingung, sowie Nebenbestimmungen und Hinweise wurde in diesen Bescheid aufgenommen.

2.3.10 Natur und Landschaft

Naturschutzrechtliche Belange wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.

Im Rahmen des Vorhabens werden keine relevanten Flächen neu versiegelt. Es erfolgt kein Eingriff in bestehende Ökosysteme.

Etwa 300m westlich grenzt an die dort verlaufende Bundesstraße B70 das Landschaftsschutzgebiet EL 00023 „Emstal“.

Der Charakter der Landschaft wird nicht verändert, die Anlage fügt sich in die vorbelastete Nutzung ein. Das Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Belange des Landschaftsschutzes.

Weitere schutzwürdigen Gebietsausweisungen sind im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vorhanden.

Es bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

2.3.11 Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

Mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 31.01.2013 wurde der Fa. Emsland Flour Mills GmbH & Co. KG unter anderem die Errichtung und der Betrieb einer kombinierten Schiffs- und Bahnanlieferungsanlage im Bereich des Stichhafens bzw. Wendebeckens bei km 123,250 rechtes Ufer des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) genehmigt. Gemäß dem vorliegenden Antrag sollen mit den beantragten Maßnahmen die Abläufe bei der Schiffsanlieferung nicht verändert werden.

Aufgabe der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen ihrer ström- und schifffahrtspolizeilichen Zuständigkeit ist es, den Zustand der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg für die Schifffahrt und die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu erhalten. Grundsätzlich sind negative Auswirkungen für den Zustand der Bundeswasserstraße DEK sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße, insbesondere auch im Rahmen der Errichtung der Anlage auszuschließen. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen ist dies nicht auszuschließen. Unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Westdeutsche Kanäle insbesondere auch aus ström- und schifffahrtspolizeilicher Sicht gegen die Umsetzung des Vorhabens keine Bedenken.

Fazit

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die hier beantragte Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erteilt werden kann.

V. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) i.V.m. Nr. 44 des Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung - (AllGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg.

Im Auftrage

C. Siebers